

Nachdruck vom 3. 12. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XX. XXXXXXXX XXXX über die Verwendung der auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen zufließenden Mittel (Verteilungsgesetz DDR)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Anspruch

§ 1. Die von der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund des Vertrages vom 21. August 1987 zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen zu zahlende Abgeltungssumme von 136,4 Millionen österreichische Schilling ist gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Leistung von Entschädigungen zu verwenden.

§ 2. Entschädigung ist zu leisten:

1. für Vermögensverluste österreichischer physischer oder juristischer Personen, die diesen Personen dadurch erwachsen sind, daß ihr Vermögen durch Übernahme in staatliche Verwaltung oder durch sonstige staatliche Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik in deren ausschließliche Verfügungsgewalt gelangt ist;
2. für Vermögensverluste der im diesbezüglichen Briefwechsel zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1987 zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen namentlich genannten physischen Personen, die diesen Personen dadurch erwachsen sind, daß ihr Vermögen durch staatliche Maßnahmen vor dem 8. Mai 1945 entzogen worden und in der Folge in die ausschließliche Verfügungsgewalt der Deutschen Demokratischen Republik gelangt ist.

§ 3. Der Anspruch auf Entschädigung gilt am 21. August 1987 als entstanden. Er ist vererblich. Eine Pfändung oder eine rechtsgeschäftliche Verfügung über den Anspruch unter Lebenden mit Ausnahme des Widerrufs der Anmeldung ist vor der Kundmachung des Verteilungsplanes ohne rechtliche Wirkung.

§ 4. (1) Eine österreichische physische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede physische Person, die sowohl am 8. Mai 1945 als auch am 21. August 1987 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat.

(2) Ist eine physische Person vor dem 21. August 1987 verstorben und besaß sie sowohl am 8. Mai 1945 als auch im Zeitpunkt ihres Todes die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist die Entschädigung Rechtsnachfolgern von Todes wegen nach ihren Anteilen in der Rechtsnachfolge zu leisten, wenn sie am 21. August 1987 entweder als physische Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Personen ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich gehabt haben.

§ 5. (1) Eine österreichische juristische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede juristische Person, die zu den im § 4 Abs. 1 genannten Zeitpunkten ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich gehabt hat.

(2) Ist eine juristische Person, die am 8. Mai 1945 ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich gehabt hat, vor dem 21. August 1987 aufgelöst worden, so ist die Entschädigung den nach der aufgelösten juristischen Person Berechtigten entsprechend ihren Quoten aus der Abwicklung zu leisten, wenn sie als physische Personen am 21. August 1987 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Personen an diesem Tage ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich gehabt haben.

§ 6. (1) Ist der Verlust in einem Vermögen entstanden, das im Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) im Eigentum mehrerer Personen stand, so wird der

Ansprüche auf Entschädigung jedes Mitgliebers, sofern er die sonstigen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz erfüllt, entsprechend seinem Anteil am Vermögen im Zeitpunkt der Maßnahme bestimmt.

(2) Betrifft der Verlust eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, so ist die Entschädigung österreichischen physischen oder juristischen Personen entsprechend ihrer im Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) gegebenen Beteiligung an der Personengesellschaft zu leisten, sofern nicht andere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Gesellschaften bestanden haben.

(3) Ist die Personengesellschaft nach dem Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) aufgelöst worden, so sind die nach der aufgelösten Gesellschaft Berechtigten entsprechend ihrem Anspruch aus der Liquidation zu entschädigen, wenn sie am 21. August 1987 österreichische physische oder juristische Personen gewesen sind.

§ 7. Staatliche Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 2 sind Maßnahmen auf Grund von

1. Rechtsvorschriften betreffend die Übernahme ausländischen Vermögens in staatliche Verwaltung;
2. Rechtsvorschriften betreffend die landwirtschaftliche Bodenreform;
3. Rechtsvorschriften über die Umgestaltung der Landwirtschaft;
4. Rechtsvorschriften über den Aufbau bzw. Umbau der Städte.

§ 8. (1) Als Zeitpunkt der Maßnahme gilt der Tag, an dem die auf Grund der Rechtsvorschriften (§ 7) ergangenen Entscheidungen oder Beschlüsse, durch die der Vermögensverlust eingetreten ist, wirksam geworden sind. Kann dieser Zeitpunkt nicht festgestellt werden, so gilt der 8. Mai 1945 als Zeitpunkt der Maßnahme.

(2) Wurden Vermögenswerte erst nach dem 8. Mai 1945 erworben, so gilt ihr Verlust, falls der Zeitpunkt der Maßnahme nicht festgestellt werden kann, als an jenem Tage eingetreten, an dem der Erwerb erfolgt ist.

§ 9. Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung auf

1. Vermögen, das nach dem 8. Mai 1945 auf dem Territorium der heutigen Deutschen Demokratischen Republik erworben wurde und auf zivilrechtlicher Grundlage in der Deutschen Demokratischen Republik verwaltet wird;
2. Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die vor dem 8. Mai 1945 auf dem Territorium der heutigen Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen wurden;
3. Ansprüche aus Anleihen oder Wertpapieren des ehemaligen Deutschen Reiches, seiner

früheren Gebietskörperschaften sowie ehemaliger Banken und ehemaliger öffentlich-rechtlicher Anstalten auf dem Territorium der heutigen Deutschen Demokratischen Republik;

4. Ansprüche aus dem Besitz von Aktien oder aus sonstigen Beteiligungen an Gesellschaften oder aus dem Besitz von Unternehmen, sofern diese Gesellschaften oder Unternehmen kriegswirtschaftlichen Interessen des ehemaligen Deutschen Reiches gedient haben;
5. Ansprüche aus Sparguthaben des sogenannten „Eisernen Sparsens“.

II. ABSCHNITT

Ermittlung des zu entschädigenden Verlustes

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 10. (1) Vermögenswerte, für deren Verlust gemäß § 2 Entschädigung zu leisten ist, sind einer im folgenden angeführten Vermögensart zuzuordnen:

1. land- und forstwirtschaftliches Vermögen;
2. Grundvermögen;
3. Betriebsvermögen;
4. sonstiges Vermögen.

(2) Die Zuordnung der Vermögenswerte zu den einzelnen Vermögensarten hat in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 11. Ist der Verlust in einem Vermögen eingetreten, auf das die Bestimmungen des § 6 zutreffen, so hat die Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes für dieses Vermögen im ganzen zu erfolgen.

§ 12. (1) Zur Ermittlung der Höhe des zum Zeitpunkt der Maßnahme entstandenen Verlustes ist ausschließlich von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auszugehen.

(2) Zum Verlust im Sinne dieses Bundesgesetzes gehören nicht Ansprüche auf Zinsen, auf Verdienstentgang, auf entgangenen Gewinn oder aus der Nichterfüllung oder Verletzung eines Vertrages.

B. Besondere Bestimmungen

§ 13. (1) Für die Ermittlung der Höhe des Verlustes von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und von Grundvermögen ist von den in der Deutschen Demokratischen Republik entweder zum 31. Dezember 1979 oder zum Zeitpunkt einer Maßnahme festgestellten Zeitwerten in Mark auszugehen.

(2) Die Zeitwerte sind mit dem Faktor 3,75 zu vervielfachen. Der so ermittelte, auf Mark lautende Wert ist in der Weise in österreichische Schilling

umzurechnen, daß eine Mark sieben Schilling entspricht.

(3) Der in österreichische Schilling umgerechnete Betrag entspricht der Höhe des Verlustes.

(4) Bei Verlusten von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen ist Entschädigung nicht zu leisten, insoweit im Einzelfall das Ausmaß des Vermögens 100 ha übersteigt.

(5) Erträge auf dem Liegenschaftsvermögen ruhende Lasten sind bei der Ermittlung der Höhe des Verlustes außer Ansatz zu lassen.

§ 14. (1) Für die Ermittlung der Höhe des Verlustes von Betriebsvermögen ist von der in der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführten Wertermittlung von ausländischen betrieblichen Beteiligungen (RM-Vermögensstatus per 8. Mai 1945) auszugehen.

(2) Der Wert des im Vermögensstatus festgestellten Reinvermögens ist mit dem Faktor 3,75 zu vervielfachen. Der so ermittelte, auf Mark lautende Wert ist in der Weise in österreichische Schilling umzurechnen, daß eine Mark sieben Schilling entspricht.

(3) Die Umwertungsbestimmungen der Währungsreform 1948 (Anweisung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, vom 23. September 1948, ZVOBl. Nr. 48/1948, S. 490) sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Der in österreichische Schilling umgerechnete Betrag entspricht der Höhe des Verlustes.

(5) Ist ein RM-Vermögensstatus per 8. Mai 1945 nicht erstellt worden, so ist von dem zum nächstfolgenden Zeitpunkt oder anlässlich einer sonstigen Maßnahme von dem zum Zeitpunkt der Maßnahme erstellten Vermögensstatus auszugehen. Ist kein solcher Status erstellt worden, so sind die Grundlagen für die Erstellung eines Vermögensstatus unter sinngemäßer Anwendung des § 24 des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1962, im Schätzungswege zu ermitteln. Der Wert des solcherart ermittelten Reinvermögens ist gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 zu vervielfachen und in österreichische Schilling umzurechnen.

(6) In Ermangelung von Reinvermögen ist der allfällige Verlust von Betriebsgrundstücken in jedem Falle nach den Bestimmungen des § 13 zu ermitteln und als Mindestwert anzusetzen.

§ 15. (1) Bei Aktien und bei Anteilen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist für die Ermittlung der Höhe des Verlustes von jenem Teilbetrag des Wertes des Reinvermögens (§ 14 Abs. 2) auszugehen, der dem Verhältnis des Nominalwertes der Aktie oder des Anteiles zu der Summe der

Nominalwerte aller Aktien oder Anteile der Gesellschaft oder Genossenschaft entspricht.

(2) Wurde der Wert eines Reinvermögens nicht festgestellt oder ist aus anderen Gründen eine Bewertungsgrundlage nach Abs. 1 nicht feststellbar, so ist für die Ermittlung der Höhe des Verlustes von 25 vom Hundert des Nominalwertes der Aktie oder des Anteiles auszugehen.

(3) Bewertungsgrundlagen (Abs. 1 und 2), die auf Reichsmark lauten, sind mit dem Faktor 3,75 zu vervielfachen. Der so ermittelte, auf Mark lautende Wert ist in der Weise in österreichische Schilling umzurechnen, daß eine Mark sieben Schilling entspricht. Der in österreichische Schilling umgerechnete Betrag entspricht der Höhe des Verlustes.

§ 16. Zum sonstigen Vermögen im Sinne dieses Bundesgesetzes gehören nur, insoweit sie nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, dem Grundvermögen und dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind:

1. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen oder Forderungen aller Art, soweit sie nicht unter Z. 2 fallen;
2. auf Reichsmark lautende Spareinlagen, Bankguthaben und sonstige laufende Guthaben;
3. bewegliche körperliche Gegenstände.

§ 17. (1) Für die Ermittlung der Höhe des Verlustes von im § 16 Z 1 und 2 genannten Ansprüchen ist vom Nennwert im Zeitpunkt der Maßnahme auszugehen.

(2) Bei Ansprüchen aus auf Reichsmark lautenden Spareinlagen, Bankguthaben und sonstigen laufenden Guthaben (§ 16 Z 2) sind die Nennwerte gemäß den Umwertungsbestimmungen der Währungsreform 1948 (Anweisung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, vom 23. September 1948, ZVOBl. Nr. 48/1948, S. 490) im Verhältnis zehn zu eins anzusetzen.

(3) Die Nennwerte sind mit dem Faktor 3,75 zu vervielfachen. Der so ermittelte, auf Mark lautende Wert ist in der Weise in österreichische Schilling umzurechnen, daß eine Mark sieben Schilling entspricht.

(4) Der in österreichische Schilling umgerechnete Betrag entspricht der Höhe des Verlustes. Soweit es sich jedoch um Ansprüche aus Forderungen und Guthaben handelt, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 entstanden sind, ist für die Entschädigungsfestsetzung nur von 50 vom Hundert des umgerechneten Betrages auszugehen.

§ 18. (1) Für die Ermittlung der Höhe des Verlustes von beweglichen körperlichen Gegenständen ist von den in der Deutschen Demokratischen

Republik in Mark festgestellten Zeitwerten auszuweisen.

(2) Die Zeitwerte sind mit dem Faktor 3,75 zu vervielfachen. Der so ermittelte, auf Mark lautende Wert ist in der Weise in österreichische Schilling umzurechnen, daß eine Mark sieben Schilling entspricht.

(3) Der in österreichische Schilling umgerechnete Betrag entspricht der Höhe des Verlustes.

III. ABSCHNITT

Verfahren

§ 19. (1) Zur Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigung und zur Verteilung der im § 1 genannten Mittel ist die nach dem Verteilungsgesetz Bulgariens, BGBl. Nr. 129/1964, errichtete Bundesverteilungskommission berufen. Sie entscheidet in Feststellungssitzungen und in einem Verteilungssenat.

(2) Die §§ 18 bis 24 des Verteilungsgesetzes Bulgariens sind sinngemäß anzuwenden.

§ 20. (1) Zur Erfassung der Entschädigungswerber hat das Bundesministerium für Finanzen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(2) Die Frist, innerhalb der der Anspruch bei sonstigem Ausschluß von der Geltendmachung anzumelden ist, beträgt sechs Monate ab dem Tage der Veröffentlichung des Aufrufes.

(3) Die Anmeldungen sind schriftlich bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einzureichen. Der Postlauf wird in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Die Anmeldung hat den vollen Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Anschrift und den Zeitpunkt des Erwerbes der Staatsbürgerschaft des Anmelders — bei Anmeldung durch Rechenschaftsführer von Todes wegen auch die Angaben über die Person des Geschädigten — und schließlich die entsprechend belegte Darstellung des Verlustes zu enthalten. Juristische Personen haben den Namen und den Sitz anzugeben.

(5) Sind der Verlust oder persönliche Daten dem Bundesministerium für Finanzen bereits früher bekanntgegeben worden, so genügt es, in der Anmeldung darauf Bezug zu nehmen.

(6) Solange der Verteilungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, hat die Bundesverteilungskommission Nachricht von der Wirkung der Versäumung der Anmeldefrist zu bewilligen, wenn der Verlust dem Bundesministerium für Finanzen bereits früher angezeigt worden war oder ausdrücklich Gegenstand der zwischenstaatlichen Verhandlungen mit der Deutschen Demokratischen Republik gewesen ist. In diesem Falle kann die

Bundesverteilungskommission auch ohne Antrag sogleich über den Anspruch entscheiden und die Höhe des diesen Anspruch begründenden Verlustes feststellen.

§ 21. Die Anmeldungen sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Finanzlandesdirektion von dieser zu reihen; dabei sind Anmeldungen von Personen der Geburtsjahrgänge 1918 und älter getrennt von den anderen Anmeldungen zu reihen und zeitlich bevorzugt zu behandeln.

§ 22. Die Finanzlandesdirektion hat die Anmeldungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen; sie ist berechtigt, zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben oder Beweismittel zu verlangen. Die Finanzlandesdirektion kann die etwa notwendigen Erhebungen auch durch ersuchte oder beauftragte Verwaltungsbehörden vornehmen lassen.

§ 23. (1) Hält die Finanzlandesdirektion den Anspruch für gegeben, so hat sie die Höhe der den Anspruch begründenden Verluste nach dem II. Abschnitt dieses Bundesgesetzes zu ermitteln und dem Entschädigungswerber einen Vorschlag zur Stellung eines einvernehmlichen Antrages auf Entscheidung der Bundesverteilungskommission über den Anspruch und auf Feststellung der Höhe des diesen Anspruch begründenden Verlustes zu unterbreiten. Bei Zustimmung des Entschädigungswerbers ist der Antrag zusammen mit den Akten von der Finanzlandesdirektion ohne Verzug der Bundesverteilungskommission vorzulegen. Die Zustimmung des Entschädigungswerbers ist aktenkundig zu machen.

(2) Ein Vorschlag oder ein einvernehmlicher Antrag hinsichtlich einzelner Vermögenswerte ist zulässig.

(3) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Zustellung eines Vorschlages gemäß Abs. 1 ein einvernehmlicher Antrag nicht zustande, so sind die Akten von der Finanzlandesdirektion mit dem Antrag auf Entscheidung der Bundesverteilungskommission vorzulegen.

(4) Hält die Finanzlandesdirektion den Anspruch auf Entschädigung für nicht gegeben, so hat sie dem Anmelder unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß sie die Stellung eines Antrages an die Bundesverteilungskommission ablehnt. Der Anmelder kann innerhalb von drei Monaten ab Zustellung der ablehnenden Mitteilung die Entscheidung der Bundesverteilungskommission beantragen. Versäumt er diese Frist, ist der Anspruch erloschen.

(5) Wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anmeldefrist von der Finanzlandesdirektion weder ein Vorschlag gemäß Abs. 1 gemacht noch die Stellung eines Antrages ausdrücklich abgelehnt, so kann der Anmelder bei der Finanzlandesdirektion die Entscheidung der Bundesverteilungskommission

sion verlangen. Auf diese Frist ist im Aufruf (§ 20 Abs. 1) ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Ist die Entscheidung der Bundesverteilungskommission verlangt worden, so hat die Finanzlandesdirektion die Akten ohne Verzug vorzulegen. Über die Rechtzeitigkeit eines Verlangens hat die Bundesverteilungskommission zu entscheiden. Das gleiche gilt für Anmeldungen, die nicht fristgerecht eingebracht worden sind.

§ 24. (1) Ein Feststellungsamt der Bundesverteilungskommission hat auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Anspruch des Anmelders auf Entschädigung zu entscheiden und die Höhe der diesen Anspruch begründenden Verluste festzustellen. Die Entscheidung ist dem Anmelder bekanntzugeben.

(2) Die einem Anmelder zugestellte Entscheidung der Bundesverteilungskommission gemäß Abs. 1 ist gegenüber jedem Anmelder wirksam.

(3) Die Höhe der für den einzelnen Entschädigungswerber festgestellten Verluste ist in den Verteilungsplan aufzunehmen.

§ 25. Die Bundesverteilungskommission kann vor ihrer Entscheidung die Finanzlandesdirektion beauftragen, innerhalb angemessener Frist etwa noch erforderliche Erhebungen vorzunehmen.

§ 26. Nach Maßgabe der zugeflossenen Mittel hat die Finanzlandesdirektion innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Feststellungsbescheides 70 vom Hundert der festgestellten Beträge als Vorschuß auf die Entschädigung auszus zahlen und die geleisteten Zahlungen, nach einzelnen Fällen getrennt, der Bundesverteilungskommission bekanntzugeben.

§ 27. (1) Sobald die Entscheidung und Feststellung gemäß § 24 Abs. 1 bei allen als fristgerecht zu behandelnden Anmeldungen vorliegt, ist vom Verteilungsamt der Bundesverteilungskommission der Verteilungsplan zu erstellen.

(2) Zur Erstellung des Verteilungsplanes ist von der im § 1 genannten Abgeltungssumme von 136,4 Millionen Schilling abzüglich der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Überweisungskosten auszugehen. Zur Ermittlung der Verteilungsquote ist die verbleibende Entschädigungssumme durch die Summe der von der Bundesverteilungskommission festgestellten Verluste bis auf vier Dezimalstellen zu teilen.

(3) Der vom Verteilungsamt erstellte Verteilungsplan ist von der Bundesverteilungskommission

als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft; sie hat die maßgebenden Summen und die Verteilungsquote zu enthalten.

§ 28. (1) Auf Grund des Verteilungsplanes hat der jeweils zuständige Feststellungsamt der Bundesverteilungskommission entsprechend der Verteilungsquote die Höhe der Entschädigung festzusetzen und die abschließende Leistung zuzuerkennen.

(2) Die Leistungsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung gemäß Abs. 1 an die Finanzlandesdirektion.

§ 29. Mittel laut § 1, die einem Entschädigungswerber infolge seines Verzichtes nicht ausgezahlt werden, sind nicht zu verteilen.

IV. ABSCHNITT

Weitere Bestimmungen

§ 30. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 31. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1987 zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen in Kraft.

§ 32. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. Hinsichtlich des § 19, soweit sich dieser auf den § 19 Abs. 1 und den § 22 Abs. 1 des Verteilungsgesetzes Bulgarien, BGBl. Nr. 129/1964, bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 30, soweit sich dieser auf die Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler;
3. hinsichtlich des § 30, soweit sich dieser auf die Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

VORBLATT

Problem:

Regelung der Verwendung und Verteilung der von der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zu zahlenden Summe von 136,4 Millionen Schilling zur Abgeltung österreichischer Vermögensverluste auf dem Gebiete der heutigen DDR.

Lösung:

Gesetzliche Festlegung der Anspruchsvoraussetzungen für die Erlangung einer Entschädigung, Feststellung und Bewertung der Vermögensverluste, Regelung des Verteilungsverfahrens vor der Bundesverteilungskommission (BVK) zur Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

Kosten:

Geschätzte Verfahrensdauer: Fünf Jahre.

Geschätzte Gesamtkosten: Ca. 900 000 S für die Tätigkeit der BVK.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Auf Grund des am 21. August 1987 in Salzburg unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen leistet die Deutsche Demokratische Republik einen Betrag von 136,4 Millionen Schilling, welcher zur Abgeltung von vermögensrechtlichen Ansprüchen bestimmt ist, die der Republik Österreich sowie österreichischen Staatsbürgern oder österreichischen juristischen Personen dadurch entstanden sind, daß ihr Vermögen durch verschiedene staatliche Maßnahmen der DDR in deren ausschließliche Verfügungsgewalt gelangt ist. Es obliegt nunmehr der Republik Österreich, die erforderlichen innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen zu treffen, die dem einzelnen Betroffenen einen dem Verhandlungsergebnis entsprechenden individuellen Entschädigungsanspruch für die im Vertrag genannten Vermögensverluste einzuräumen haben und die die Bestimmungen über die Verteilung der Abgeltungssumme an die Geschädigten oder deren Rechtsnachfolger enthalten müssen. Diese Regelungen sind Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes. Die Zuständigkeit zur Erlassung eines solchen Bundesgesetzes ist aus Artikel 10 Abs. 1 Z 2 und Z 15 B-VG abzuleiten.

Da laut Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages für die Verteilung der Mittel die ausschließliche Zuständigkeit der Republik Österreich gegeben ist, legt der Entwurf fest, daß die Mittel der Widmung und dem Tatbeständen des Vertrages entsprechend verwendet werden. Eine Regelung der Zuwendung zusätzlicher Bundesmittel für eine Berücksichtigung von durch den Vertrag nicht geregelten Ansprüchen wie auch von nicht entschädigungsfähigen Vermögen kann im Zusammenhang mit einem Verteilungsgesetz nicht in Betracht gezogen werden. Der Entwurf ist daher darauf abgestellt, daß die Abgeltungssumme abzüglich der Überweiskosten quotenmäßig zur Verteilung gelangt. Die Quote wird aus der Gegenüberstellung der Verluste der Einzelfälle zu dieser Abgeltungssumme errechnet.

Für die Verteilung der Mittel ist die bereits durch das Verteilungsgesetz Bulgarien errichtete Bundesverteilungskommission berufen, wofür die entspre-

chenden Bestimmungen des erwähnten Verteilungsgesetzes und die Verfügung ihrer sinngemäßen Anwendung ausdrücklich zum Inhalt dieses Entwurfes gemacht wurden. Die Bundesverteilungskommission ist eine dem Bundesministerium für Finanzen organisatorisch angegliederte, sachlich jedoch unabhängige, auf der Ebene des Bundesministeriums für Finanzen tätige kollegiale Behörde unter dem Vorsitz eines Richters, deren Entscheidungen im Sinne einer einfachen und raschen Verteilung in einziger und oberster Instanz ergehen. Sie ist demnach mit den Kriterien des Artikels 133 B-VG ausgestattet, sodaß die Überprüfung ihrer Entscheidungen nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fällt.

Die Kosten, die sich aus der Durchführung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergeben und die im wesentlichen aus der Tätigkeit der Bundesverteilungskommission erwachsen, werden für den voraussichtlichen Abwicklungszeitraum von fünf Jahren, geschätzt nach den derzeitigen Verhältnissen, etwa 900 000 S betragen. Für die Bedekung dieser Kosten wird in den Bundesfinanzgesetzen der Jahre 1989 bis 1992 bei Kapitel 57 vorzusehen sein.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die von der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund des Vertrages vom 21. August 1987 zu zahlende Abgeltungssumme ist für die Durchführung der innerstaatlichen Entschädigungsregelung, welche gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages ausschließlich in die Zuständigkeit der Republik Österreich fällt, bestimmt. Die Verwendung hat gemäß den Vorschriften dieses Gesetzentwurfes zu erfolgen.

Zu § 2:

Zu Z 1: Diese Bestimmung übernimmt die Entschädigungstatbestände des Vertrages und legt den innerstaatlichen Entschädigungsanspruch fest. Da die Republik Österreich keine Vermögensverluste durch Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik erlitten hat, konnte von ihrer Anführung als entschädigungsberechtigte Person abgesehen

werden. Die Tatbestände, die zum Vermögensverlust geführt haben, sind der korrespondierenden Vertragsbestimmung des Artikels 1 entsprechend umschrieben. Da die Deutsche Demokratische Republik bei den Verhandlungen nicht bereit war, die „sonstigen staatlichen Maßnahmen“, durch die österreichisches Vermögen in ihre Verfügungsgewalt gelangt ist, im einzelnen anzuführen, erfolgt im § 7 eine Aufzählung dieser staatlichen Maßnahmen. Durch diese Aufzählung wird zum Ausdruck gebracht, daß die vorgesehene gesetzliche Regelung auf Vermögensverluste, die auf andere Ursachen — die Fälle des § 2 Z 2 ausgenommen — zurückzuführen sind, keine Anwendung findet.

Zu Z 2: Die im diesbezüglichen Briefwechsel des Vertrages namentlich genannten Personen haben ihr Vermögen bereits durch staatliche Maßnahmen des ehemaligen Deutschen Reiches im Zuge rassistischer oder politischer Verfolgung verloren. Dieses Vermögen gelangte als staatliches Vermögen nach 1945 in die Verfügungsgewalt der Deutschen Demokratischen Republik. Eine Rückstellung an die geschädigten Eigentümer fand nicht statt. Da es sich bei den geschädigten Eigentümern um physische Personen handelt, die am 8. Mai 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, wurden ihre Vermögensverluste bei den zwischenstaatlichen Verhandlungen berücksichtigt und als „sui generis-Fälle“ in die vertragliche Regelung miteinbezogen. Sie sind daher auch in die Entschädigungsregelung mit einzubeziehen.

Zu § 3:

Der erst durch den Entwurf geschaffene Entschädigungsanspruch war hinsichtlich seiner Entstehung auf den Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung abzustellen. Hierbei wurde auch die Vererblichkeit des Anspruches nach seiner Entstehung festgelegt, sodaß auch durch letztwillige Anordnung über ihn verfügt werden kann. Eine sonstige Verfügung über den Anspruch ist im Interesse der Anspruchsberechtigten erst dann zugelassen, sobald der Anspruch auf Entschädigung durch die Kundmachung des Verteilungsplanes der Höhe nach rechnerisch bestimmbar wird.

Zu § 4:

Zu Abs. 1: Entsprechend den Vertragsbestimmungen wird im § 2 festgelegt, daß die Entschädigung österreichischen physischen und juristischen Personen zu leisten ist. Demgemäß bedarf es zunächst einer Umschreibung dieses Personenkreises. In Übereinstimmung mit dem Vermögensvertrag wird daher bestimmt, zu welchen Stichtagen der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nachgewiesen werden muß, um als österreichische physische Person im Sinne des Gesetzeswurfes zu gelten.

Zu Abs. 2: Hier wird klargestellt, welche persönlichen Voraussetzungen Rechtsnachfolger von Todes wegen erfüllen müssen, um eine Entschädigung erhalten zu können. Diese Bestimmung gilt auch für die Rechtsnachfolger der im § 2 Z 2 genannten Personen.

Sie sieht vor, daß im Falle des Ablebens einer Person vor dem Tag der Vertragsunterzeichnung, wenn sie zum Zeitpunkt der Maßnahme die österreichische Staatsbürgerschaft besaß und diese bis zu ihrem Tode beibehielt, die Entschädigung den Rechtsnachfolgern von Todes wegen nach dem Verhältnis ihrer Anteile in der Rechtsnachfolge (so zum Beispiel auch einem Legatar nach Umfang seines Anspruches) zu gewähren ist, wenn diese am Tage der Vertragsunterzeichnung die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben oder als juristische Personen ihren Sitz auf dem Gebiete der Republik Österreich hatten.

Das Recht, anstelle einer vor Vertragsunterzeichnung verstorbenen physischen Person die Entschädigung ansprechen zu können, ist ein persönlicher, kein ererbter Rechtsanspruch kraft Gesetzes, der Rechtsnachfolgern bei gegebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechend ihren Anteilen in der Rechtsnachfolge zusteht.

Die unmittelbar berechtigten Rechtsnachfolger im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind Personen, die einen nach dem Zeitpunkt der Maßnahme verstorbenen Rechtsvorgänger aufweisen. Personen, die einen vor dem Zeitpunkt der Maßnahme verstorbenen Rechtsvorgänger haben, fallen unter die nach Abs. 1 unmittelbar Geschädigten.

Rechtsnachfolger von physischen Personen, die nach dem 21. August 1987 verstorben sind, unterliegen keinen Beschränkungen nach diesem Bundesgesetz.

Zu § 5:

Zu Abs. 1: In Übereinstimmung mit dem Vermögensvertrag und nach den gleichen Grundsätzen wie zu § 4 dargelegt, wird hier die österreichische juristische Person definiert, wobei anstelle des Kriteriums der Staatsbürgerschaft der Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich tritt.

Zu Abs. 2: Hier wird die Möglichkeit berücksichtigt, daß eine österreichische juristische Person wohl am 8. Mai 1945 noch bestand, aber vor dem Tage der Vertragsunterzeichnung aufgelöst wurde. Für diesen Fall wird Vorsorge getroffen, daß die früheren Gesellschafter oder die sonst an der juristischen Person Berechtigten aus der für die juristische Person vorgesehenen Entschädigung einen ihren Rechten an dieser juristischen Person entsprechenden Anteil erhalten. Um aber zu verhindern, daß dadurch Personen, die zur Gänze außerhalb des Kreises der sonstigen Entschädigungsberechtigten fallen, wird auch hier die Voraussetzung der

österreichischen Staatsbürgerschaft (bei physischen Personen) oder der Sitz in Österreich (bei juristischen Personen) am Tage der Vertragsunterzeichnung gefordert.

Zu § 6:

Gemäß Artikel I des Vermögensvertrages ist die Abgeltungssumme nur zur Regelung der Ansprüche der Republik Österreich, österreichischer physischer oder juristischer Personen bestimmt. Bei Personengesellschaften des Handelsrechtes, die zwar als selbständige Rechtsträger auftreten können (§ 124 HGB), konnte daher in Entsprechung dieser Vertragsbestimmung der Anspruch auf Entschädigung nicht der Personengesellschaft selbst, sondern nur ihren österreichischen Gesellschaftern eingeräumt werden. Der Sitz der Personengesellschaft ist ohne Bedeutung. Dies entspricht auch der Vorgangsweise in den bisher erlassenen Verteilungsgesetzen.

Zu § 7:

Die von der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Verfügungen, die zum Verlust österreichischen Vermögens führten, haben ihre Grundlage sowohl in Maßnahmen der DDR-Gesetzgebung als auch in Maßnahmen der ehemaligen fünf Länder der sowjetischen Besatzungszone vor Errichtung der DDR, die dann von der DDR übernommen bzw. anerkannt wurden. Im wesentlichen handelt es sich um

- a) die „Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 6. September 1951, Gesetzblatt der DDR, Nr. 111/1951, S. 839;
- b) die „Verordnung der Landesverwaltung Sachsen über die landwirtschaftliche Bodenreform“ vom 10. September 1945, Amtliche Nachrichten Sachsen, 1945, S. 27;
- c) die „Verordnung über die Bodenreform“ vom 3. September 1945, VOBl. der Provinz Sachsen, Nr. 1/1945, S. 28;
- d) die „Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg“ vom 11. September 1945, VOBl. Nr. 1/1945, S. 8;
- e) die „Verordnung Nr. 19 über die Bodenreform im Lande Mecklenburg-Vorpommern“ vom 5. September 1945, Amtsblatt Mecklenburg 1946, S. 14;
- f) das „Gesetz über die Bodenreform im Lande Thüringen“ vom 10. September 1945, Reg. Blatt für das Land Thüringen, Teil I, 1945, S. 13;
- g) das „Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ vom 3. Juni 1959, GBl.d.DDR, Teil I, Nr. 36/1959, S. 577;
- h) das „Gesetz über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik

und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz)“ vom 6. September 1950, GBl.d.DDR Nr. 104/1950, S. 965;

- i) das „Gesetz über die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen-Baulandgesetz“ vom 15. Juni 1984, GBl.d.DDR, Teil I, Nr. 17, S. 201.

Zu § 8:

Für die Feststellung der vom Vertrag erfaßten Vermögensverluste ist grundsätzlich vom Zeitpunkt der Maßnahme auszugehen. Für die Fälle, in denen dieser Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann, war durch einen Ersatzzeitpunkt Vorsorge zu treffen.

Zu § 9:

In Übereinstimmung mit den unter den Punkten 3 bis 6 des diesbezüglichen Briefwechsels zum Vermögensvertrag getroffenen Vereinbarungen wird hier festgestellt, auf welche Ansprüche dieser Gesetzentwurf keine Anwendung findet. Die unter den Punkten 1 und 2 getroffenen Vereinbarungen finden im § 13 Abs. 4 bzw. § 17 Abs. 4 ihre Regelung.

Zu den §§ 10 bis 12:

Der II. Abschnitt des Gesetzentwurfes behandelt die Bestimmungen zur Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes. Soweit er Begriffe enthält, die der Terminologie des Bewertungsgesetzes 1955, BGBI. Nr. 148, entnommen sind, ist in der Regel für ihre Auslegung das Bewertungsgesetz heranzuziehen, es sei denn, daß dieser Gesetzentwurf etwas anderes bestimmt.

Der Vermögensverlust bezieht sich nicht auf negativen Schaden, das heißt, auf entgangenen Gewinn. Auch beim positiven Schaden sind konkrete Ansprüche auf Zinsen oder Verdienstentgang ausgeschlossen, da sie in der Globalentschädigung nicht enthalten sind. Allerdings berücksichtigt der Vervielfacher von 3,75 pauschal den seit 8. Mai 1945 eingetretenen Nutzungsentgang. Dieser Vervielfacher ergibt sich aus der Differenz der Bewertungsbasis (Zeitwerte) zur Abgeltungssumme.

Zu § 13:

Als Grundlage für die Bewertung des Verlustes von unter staatlicher Verwaltung stehendem Liegenschaftsvermögen sind bei den Verhandlungen für die Errechnung der Globalentschädigung die von der Deutschen Demokratischen Republik per 31. Dezember 1979 ermittelten Zeitwerte herangezogen worden. Diese Zeitwerte basieren bei unbebauten Grundstücken auf den Bodenpreisen 1944; bei Mietwohngrundstücken auf Ertragswerten, denen die Bruttomieten aus 1944 zugrunde liegen, und bei eigengenutzten Grundstücken auf Sachwerten, die auf dem Baukostenindex 1936 beruhen,

sodafi diese Zeitwerte die Preisbasis zum 8. Mai 1945 widerspiegeln. Um für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu einem vertretbaren Entschädigungswert zu gelangen, wurden die zum 8. Mai 1945 „eingefrorenen“ DDR-Werte mit dem Vielfacher 3,75 valorisiert.

Bei einigen wenigen Grundstücken wurden die Zeitwerte erst zum Zeitpunkt der individuellen Maßnahme festgestellt.

Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen beruhen die Zeitwerte auf den ha-Sätzen aus 1945. Die Beschränkung der Entschädigung auf ein Vermögensmaß bis 100 ha entspricht der Vereinbarung in Punkt 1 des diesbezüglichen Briefwechsels zum Vermögensvertrag. Dies gilt auch dann, wenn das land- und forstwirtschaftliche Vermögen 100 ha überschreitet.

Da hypothekarische und andere Lasten bei der Zeitwertberechnung nicht erfasst sind, werden sie auch bei der Berechnung der Verlusthöhe nicht in Ansatz gebracht.

Zu § 14:

Diese Bestimmung regelt die Ermittlung des Verlustes von unter die staatlichen Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik gefallenen industriellen oder gewerblichen Betrieben. Die DDR hat zur Bewertung solcher Betriebsvermögen Bilanzen mit dem Stichtag 8. Mai 1945 aufgestellt. Diese Stichtagsbilanzen sind zumeist von den Handelsbilanzen dieser Unternehmen aus 1945 abgeleitet. Da diese Stichtagsbilanzen die einzigen Beweisunterlagen für die einheitliche Bewertung solcher Vermögen darstellen, wurden sie für die Ermittlung der Verluste herangezogen. Um für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu einem vertretbaren Entschädigungswert zu gelangen, wurden die zum 8. Mai 1945 für die Reinvermögen festgestellten Werte mit dem Faktor 3,75 valorisiert.

Die Deutsche Demokratische Republik hat in ihren Stichtagsbilanzen in maachen Fällen die festgestellten Werte des Reinvermögens noch den Umwertungsbestimmungen ihrer Währungsreform 1948 (Abwertung 10 zu 1) unterzogen, was eine oft empfindliche Veränderung des Reinvermögens zur Folge hat. Da diese Abwertung von der Republik Österreich in den Verhandlungen nicht anerkannt wurde, war eine entsprechende Bestimmung in Abs. 3 aufzunehmen.

Zu § 15:

In Anpassung an die für die Ermittlung des Verlustes von Betriebsvermögen geltenden Vorschriften (§ 14) wurde auch eine Regelung für den Verlust von Anteilsrechten an juristischen Personen in den Gesetzentwurf aufgenommen. Für den Fall, daß kein Reinvermögen festgestellt oder aus anderen Gründen die Ermittlung nicht durchgeführt

werden konnte, ist eine den Gegebenheiten entsprechende Mindestbewertung vorgesehen. Um zu einem vertretbaren Entschädigungswert zu gelangen, wurden die gleichen Valorisierungs- und Umrechnungsbestimmungen wie in den §§ 13 und 14 vorgesehen.

Zu den §§ 16 bis 18:

Diese Bestimmungen regeln die Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes von bestimmten Wirtschaftsgütern, die hier unter dem Begriff „Sonstiges Vermögen“ zusammengefaßt sind. Wegen der Verschiedenartigkeit der Wirtschaftsgüter und der zu beachtenden Ermittlungsfaktoren war es nicht möglich, einheitliche Richtlinien für diese Ermittlung vorzuschreiben.

Bei den im § 16 Z 1 und 2 genannten Ansprüchen muß für die Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes vom Nennwert, das ist der Betrag, der vom Schuldner bei Fälligkeit der Schuld zu entrichten ist, im Zeitpunkt der Maßnahme, das ist in der Regel der 8. Mai 1945, ausgegangen werden. Die in Z 1 genannten Ansprüche wurden nicht der Währungsreform 1948 auf dem Gebiete der heutigen Deutschen Demokratischen Republik unterzogen. Daher hat bei der Verlustermittlung eine Abwertung 10 zu 1 zu unterbleiben. Die Valorisierung und Umrechnung in österreichische Schilling erfolgt in Übereinstimmung mit den analogen Bestimmungen bei den anderen Vermögensarten.

Bei den in Z 2 genannten Ansprüchen hingegen sind die Bestimmungen der Währungsreform 1948 zu beachten, sodaß die am 8. Mai 1945 vorhandenen, auf Reichsmark lautenden Spareinlagen, Bankguthaben und sonstige laufende Guthaben vor Anwendung der Valorisierung und Umrechnung in österreichische Schilling mit einem Zehntel ihres Wertes anzusetzen sind.

Bei Ansprüchen aus Forderungen und Guthaben, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 entstanden sind, ist — entsprechend der im Punkt 2 des diesbezüglichen Briefwechsels zum Vermögensvertrag getroffenen Vereinbarung — nur die Hälfte des ermittelten Verlustes entschädigungsfähig.

Für die Ermittlung des zu entschädigenden Verlustes von im § 16 Z 3 genannten beweglichen körperlichen Gegenständen ist von den in der Deutschen Demokratischen Republik zum Zeitpunkt der Maßnahme festgestellten Zeitwerten auszugehen, die nach den analogen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes zu valorisieren und umzurechnen sind.

Zu § 19:

Zur Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigung und zur Durchführung der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Verteilung des in § 1

genannten Mittel ist die bereits seit dem Inkrafttreten des Verteilungsgesetzes Bulgarien, BGBl. Nr. 129/1964, bestehende Bundesverteilungskommission beim Bundesministerium für Finanzen vorgesehen. Die Bestimmungen des Verteilungsgesetzes Bulgarien, welche die Tätigkeit dieser Behörde regeln, wurden daher ausdrücklich zum Inhalt dieses Gesetzeswurfes gemacht. Die näheren Erläuterungen dieser Bestimmungen sind den Erläuterungen der Bemerkungen des Verteilungsgesetzes Bulgarien zu entnehmen.

Zu § 20:

Um allen Personen, die Vermögensverluste in der Deutschen Demokratischen Republik erlitten haben, die Möglichkeit zu geben, die bisher nicht einer gesetzlichen Anmeldepflicht unterliegenden Ansprüche geltend zu machen, hat das Bundesministerium für Finanzen einen entsprechenden Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Den Geschädigten wird eine Ausschlussfrist von sechs Monaten gesetzt, innerhalb der sie ihre Ansprüche schriftlich, jedoch ohne besondere Form bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einreichen können. Die Anmeldung hat alle für die Beurteilung des Anspruches wesentlichen Daten zu enthalten. Vorhandene Unterlagen sind vorzulegen.

Da in vielen Fällen Geschädigte ihre Verluste bereits beim Bundesministerium für Finanzen in den verschiedensten Formen angemeldet haben, soll auf solche Anmeldungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Bezug genommen werden können. Da in den Fällen der bereits vor dem Auftrags erfolgten Anmeldungen die erforderlichen Unterlagen in der Regel vorliegen und in diesen Fällen auch in den Vermögensverhandlungen mit der Deutschen Demokratischen Republik Erhebungen durchgeführt wurden, hat die Bundesverteilungskommission Nachricht von der Verzäumung der Anmeldefrist zu bewilligen, wenn eine solche Anmeldung nicht innerhalb der vorgesehenen Anmeldefrist, aber noch vor Inkrafttreten des Verteilungsplanes erfolgt ist. Die Bundesverteilungskommission wird dann zweckmäßigerweise in der Regel gleich über den Einzelfall entscheiden.

Zu § 21:

Die Reihung und zeitlich bevorzugte Behandlung der Anmeldung von Personen der Geburtsjahrgänge 1918 und älter entspricht den Interessen der besagten Antragsteller.

Zu § 22:

Die Finanzlandesdirektion hat im Sinne der ihr aufgetragenen Prüfung der Anmeldung die Befugnis, die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen ergänzenden Angaben oder Beweismittel zu verlangen oder darüber Erhebungen zu führen.

Zu § 23:

Voraussetzung der Verteilung ist, daß der Anspruch und der diesem Anspruch zugrunde liegende Verlust bei der einzelnen Anmeldung festgestellt wird. Eine solche Prüfung und die Herbeiführung eines einvernehmlichen Antrages der Republik Österreich und des Anmelders ist nach dem Entwurf der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingeräumt. Die Bundesverteilungskommission wird hinsichtlich der Klärung der Vorfragen in den Einzelfällen der Verteilung dadurch entlastet, ohne in der für sie gegebenen Unabhängigkeit präjudiziert zu werden.

Zu Abs. 1: Bei gegebenen Voraussetzungen hat die Finanzlandesdirektion einen Vorschlag zwecks Stellung eines einvernehmlichen Antrages zu machen. Kommt es zu dem einvernehmlichen Antrag, ist dieser von der Finanzlandesdirektion ohne Verzug mit den Akten der Bundesverteilungskommission vorzulegen.

Zu Abs. 2 und 3: Kommt es nicht zu einem einvernehmlichen Antrag, so hat die Finanzlandesdirektion die Entscheidung der Bundesverteilungskommission zu verlangen.

Vorschlag oder einvernehmlicher Antrag hinsichtlich einzelner Objekte der Anmeldung ist zulässig.

Zu Abs. 4: Lehnt die Finanzlandesdirektion die Stellung eines Antrages überhaupt ab, so ist es Sache des Anmelders, bei sonstiger Verwirkung seines Anspruches, die Entscheidung der Bundesverteilungskommission zu verlangen. Über die Rechzeitigkeit des Verlangens entscheidet lt. Abs. 6 die Bundesverteilungskommission.

Zu Abs. 5: Im Interesse des Entschädigungswerbers wurde auch eine Frist für die Erledigung der Anmeldungen durch die Finanzlandesdirektion gesetzt. Kommt dem Anmelder innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ablauf der Anmeldefrist überhaupt keine Stellungnahme der Finanzlandesdirektion zu, dann kann er die Entscheidung der Bundesverteilungskommission verlangen. Der diesbezügliche Antrag ist bei der Finanzlandesdirektion einzubringen.

Sämtliche Fristsetzungen waren erforderlich, um das Verfahren nicht zu verzögern.

Zu Abs. 6: Im Sinne der Raschheit des Verfahrens ist verfügt, daß das Verlangen auf Entscheidung durch die Bundesverteilungskommission in jedem Fall die unverzügliche Vorlage der Akten durch die Finanzlandesdirektion an die Bundesverteilungskommission zur Folge haben muß.

Zu § 24:

Über die Anmeldungen entscheidet ausschließlich ein Feststellungssenat der Bundesverteilungskommission in Form eines Feststellungsbescheides.

Da die spätere Verteilung auch gegenüber allen Entschädigungswerbern wirken soll, mußte die Feststellung im Einzelfall auch gegenüber jedem Entschädigungswerber für wirksam erklärt werden.

Die Bestimmung im Abs. 3 hebt hervor, daß die festgestellten Verluste zu Rechnungsposten der Verteilung zu machen sind.

Zu § 25:

Die Bundesverteilungskommission kann der Finanzlandesdirektion auftragen, zur Klärung des Sachverhaltes etwa noch erforderliche ergänzende Angaben zu machen, Beweismittel einzuholen oder Erhebungen zu führen. Hierbei ist nach den Bestimmungen des AVG 1950, BGBl. Nr. 172, zu verfahren.

Zu § 26:

Die Erfahrung bei den bisherigen Verteilungsgesetzen hat gezeigt, daß der Verteilungsplan mit Rücksicht auf einzelne noch der Erhebung unterliegende Fälle erst nach einem gewissen Zeitablauf erstellt werden kann. Es erscheint daher geboten, in allen jenen Fällen, in denen eine Feststellung erfolgt ist, eine Bevorschussung vorzunehmen.

Zu § 27:

Der Verteilungsplan kann erst aufgestellt werden, wenn über alle als fristgerecht zu behandelnden Anmeldungen eine Entscheidung und Feststellung der Bundesverteilungskommission erfolgt ist. Zurückgewiesene Anmeldungen und abgewiesene Ansprüche sind von der Bundesverteilungskommission bei der Erstellung des Verteilungsplanes nicht zu berücksichtigen.

Nach Abzug der Überweisungskosten von der im § 1 genannten Abgeltungssumme ist der Restentschädigungssumme die Summe der festgestellten Verluste nach der Proportion „Entschädigungssumme: Summe der Verluste = x : 1“ gegenüberzustellen. Der sich ergebende Quotient ist der Faktor, mit dem der einzelne festgestellte Verlust zur

Ermittlung der Entschädigung zu multiplizieren sein wird.

Der vom Verteilungssenat erstellte Verteilungsplan wird als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart. Mit dem Inkrafttreten wird der Verteilungsplan gegenüber jedem Entschädigungswerber wirksam.

Zu § 28:

Wie bereits zu § 27 ausgeführt wurde, erfolgt die Festsetzung der Entschädigung durch Multiplikation der Verteilungsquote mit dem einzelnen festgestellten Verlust. Der jeweilige Feststellungssenat hat auf Grund der Verteilungsquote die Entschädigung zu bestimmen und die abschließende Leistung durch einen Leistungsbescheid zuzuerkennen.

Der rechtskräftige Bescheid ist Exekutionsstül im Sinne des § 1 Z 12 EO, wobei allerdings nach § 54 Abs. 2 EO eine Vollstreckbarkeitsbestätigung erforderlich ist. Die Aufnahme einer Leistungsfrist war daher vorzusehen.

Zu § 29:

Mittel, die nicht zu verteilen sind, werden nach ihrem Anfall bei den entsprechenden Ansätzen als Einnahmen haushaltsmäßig verrechnet.

Zu § 30:

Die Abs. 1 und 2 folgen den bisher erlassenen gesetzlichen Regelungen über die Gewährung von Entschädigungen für Kriegs- und Nachkriegsverluste.

Zu § 31:

Da das Gesetz nicht vor Inkrafttreten des Vermögensvertrages wirksam werden soll, war eine entsprechende Bestimmung über das Inkrafttreten des Entwurfes erforderlich.

Zu § 32:

Enthält die Vollziehungsklausel.